

## Taxordnung Tagesbetreuung, gültig ab 1. Januar 2019

### Sehr geschätzte Tagesgäste

Als Tagesgast des Seniorenzentrums Brunnenhof stehen Sie mit unseren übrigen/ständigen Bewohnerinnen und Bewohnern zusammen im Zentrum unseres Denkens und Handelns. Wir setzen uns für Ihr Recht auf Autonomie sowie für bedarfsgerechte Betreuung und professionelle Pflege ein.

Die Ihnen vorliegende Taxordnung regelt einerseits die von uns erbrachten Pflegeleistungen und andererseits die damit verbundenen Kosten für Betreuung und Aufenthalt.

### 1 Pflegeleistungen

Unsere Pflegeleistungen werden nach BESA, dem „Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem“ erfasst. Instrumente zur Pflegebedarfsklärung und Leistungserfassung haben durch die Professionalisierung der Pflege zunehmend an Bedeutung gewonnen. Mit BESA wird in erster Linie angestrebt,

- ❖ eine bedarfsorientierte, ressourcengerechte und wirksame Pflege und Betreuung zu garantieren;
- ❖ die erbrachten Leistungen transparent auszuweisen;
- ❖ die Grundleistungen für Wohnen, Ernährung und Betreuung von den Pflegeleistungen klar abzugrenzen.

Damit tragen wir unter anderem auch den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Rechnung. Die Leistungen werden mit dem Instrument „Bedarfsmeldeformular für Tages- und Nachtstätte“ erfasst und verrechnet.

#### 1.1 Festlegung der Pflegeleistungen und Pflegekosten

- ❖ Die Einstufung in die Pflegekategorie nach System BESA erfolgt sieben Tage nach Eintritt ins Seniorenzentrum Brunnenhof durch die Pflegedienstleitung. Die Einstufung wird anschliessend durch den zuständigen Hausarzt des Bewohners kontrolliert und durch ihn verbindlich verordnet. Im Anschluss reicht die Zentrumsverwaltung das Bedarfsmeldeformular an die Krankenversicherung ein. Ohne Gegenbericht der Krankenkasse innert 30 Tagen gilt die Bedarfsmeldung als bewilligt. Die aktuelle Pflegeeinstufung wird periodisch, d.h. alle sechs Monate, oder früher, wenn es die Pflegesituation verlangt, neu beurteilt und festgelegt.
- ❖ Vorübergehend abweichender Pflegeaufwand, beispielsweise wegen vorübergehender Verschlechterung oder Verbesserung des Allgemeinzustandes bis ca. 14 Tage wird in der Regel nicht berücksichtigt und führt nicht zu einer neuen Einstufung.
- ❖ Eine neue Pflegeeinstufung erfolgt jedoch umgehend, wenn eine bleibende Veränderung des Pflegeaufwandes voraussehbar ist, z.B. nach Spitalaufenthalt.

## Seniorenzentrum Brunnenhof

- ❖ Die Preise und Ansätze für persönliche Angelegenheiten, welche nicht explizit in dieser Taxordnung aufgeführt sind, werden von der Leitung des Seniorenzentrums festgesetzt.
- ❖ Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten und durchlaufen ein vom Kanton Schwyz definiertes Prüfungsprozedere. Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnern des Seniorenzentrums Brunnenhof 30 Tage im Voraus mitgeteilt.

### 1.2 Pfl egetaxen BESA pro Stufe

Wir verrechnen die Pflegeleistungen nach dem BESA-System (Bewohnerinnen und Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem). Das BESA-System hat 12 Stufen und ist eine in schweizerischen Alters- und Pflegeheimen anerkannte Methode, die von den Krankenversicherungen akzeptiert ist:

Stufen	nach BESA-Minuten	Versicherer <sup>1</sup>	Bewohner/in <sup>2</sup>	Restfinanzierer <sup>3</sup>	Total Pflege <sup>4</sup>
1	Bis 20 Min.	Fr. 9.00	Fr. 0.90	Fr. 3.90	Fr. 13.80
2	21-40 Min.	Fr. 18.00	Fr. 1.80	Fr. 19.00	Fr. 38.80
3	41-60 Min.	Fr. 27.00	Fr. 2.70	Fr. 34.10	Fr. 63.80
4	61-80 Min.	Fr. 36.00	Fr. 3.60	Fr. 49.20	Fr. 88.80
5	81-100 Min.	Fr. 45.00	Fr. 4.50	Fr. 64.30	Fr. 113.80
6	101-120 Min.	Fr. 54.00	Fr. 5.40	Fr. 79.40	Fr. 138.80
7	121-140 Min.	Fr. 63.00	Fr. 6.30	Fr. 94.50	Fr. 163.80
8	141-160 Min.	Fr. 72.00	Fr. 7.20	Fr. 109.60	Fr. 188.80
9	161-180 Min.	Fr. 81.00	Fr. 8.00	Fr. 124.80	Fr. 213.80
10	181-200 Min.	Fr. 90.00	Fr. 8.00	Fr. 140.80	Fr. 238.80
11	201-220 Min.	Fr. 99.00	Fr. 8.00	Fr. 156.80	Fr. 263.80
12	221-240 Min.	Fr. 108.00	Fr. 8.00	Fr. 172.80	Fr. 288.80

<sup>1</sup> Diese Beträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt.

<sup>2</sup> Dieser Selbstbehalt beträgt maximal 10% des höchsten Betrags der Versicherer.

<sup>3</sup> Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage gilt die Kosten-Leistungsrechnung des Seniorenzentrums, ausgewertet in einem jährlichen Vergleich durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (sozialmedizinische Statistik).

<sup>4</sup> Total der Pfl egetaxe

Pflegematerial nach MiGel (Mittel- und Gegenständeliste), welches im Verlaufe des Tagesaufenthaltes abgegeben wird, wird detailliert zum MiGel-Höchstvergütungsbetrag abzüglich 15% in Rechnung gestellt.

### Aufenthalt und Betreuung

Hengstackerstrasse 2, 8855 Wangen

Tel. 055 450 81 00 / Fax 055 450 81 01

Internet: [www.wangensz.ch](http://www.wangensz.ch) / E-Mail: [verwaltung@sz-brunnenhof.ch](mailto:verwaltung@sz-brunnenhof.ch)

## Seniorenzentrum Brunnenhof

Den Bewohnern des Seniorenzentrums Brunnenhof werden die folgenden Leistungen monatlich in Rechnung gestellt:

- Grundtaxen Tagesbetreuung (2.1)
- Zuschlag aufwändige Betreuung (2.2)
- Zusätzliche Mahlzeiten (2.3)
- Individuelle, private Auslagen für persönliche Angelegenheiten (2.4)

### 1.3 Grundtaxen Tagesbetreuung

Grundtaxe für Tagesbetreuung bis 3 Stunden: Fr. 50.00/Tag  
Grundtaxe für Tagesbetreuung bis 8 Stunden: Fr. 70.00/Tag

In der Leistung ist folgendes inbegriffen:

- Unterstützung bei der Tagesgestaltung in der zugeteilten Pflegeabteilung
- Betreuungsleistungen des Pflegepersonals, welche nicht KVG- anerkannte Leistungen sind;
- Aufenthalt im Wohnbereich und öffentlichen Bereich des Seniorenzentrums;
- Mittagessen inkl. Getränke (Tee, Kaffee, Mineralwasser) zu der Haupt-mahlzeit;
- Nachmittagskaffee/Tee und ein Dessert;
- Aktivitäten und Veranstaltungen, während des Aufenthaltes;
- Beratungsgespräch mit Angehörigen.

### 1.4 Zuschlag für aufwändige Betreuung

Zuschlag für aufwändige Betreuung: Fr. 25.00/Tag

Die Verrechnung dieses Zuschlags ist gegeben, sofern eine ausserordentlich aufwändige Betreuung geleistet wurde. Dies kann beispielsweise durch eine Demenz-Erkrankung bedingt sein.

### 1.5 Zuschlag für Zimmerbenützung

Zuschlag für alleinige Zimmerbenützung: Fr. 80.00/Tag

### 1.6 Zusätzliche Mahlzeiten

Frühstück Fr. 7.00/Tag  
Nachtessen Fr. 9.00/Tag  
Spezialwünsche (ohne medizinische Begründung) nach Aufwand

### 1.7 Individuelle, private Auslagen für persönliche Angelegenheiten

Unter individuellen, privaten Auslagen werden Leistungen für persönliche Angelegenheiten aufgrund von Aufträgen der Bewohnerin bzw. des Bewohners oder deren Angehörigen

## Seniorenzentrum Brunnenhof

verstanden. Dazu gehören:

- |  |                  |
|--|------------------|
| ▪ Wickel, Material und Zeit  | Fr. 70.00 / Std. |
| ▪ Begleitung Arztbesuch, Spital usw.                                       | Fr. 70.00 / Std. |
| ▪ Persönliche Wäsche flicken   | Fr. 70.00 / Std. |
| ▪ Telefongesprächstaxen  | nach Aufwand     |
| ▪ Coiffeur / Podologie   | nach Aufwand     |
| ▪ Massagen, Maniküre und Pediküre, welche über die Grundpflege hinausgehen | nach Aufwand     |
| ▪ Pflegematerial (nicht kassenpflichtig)                                   | nach Aufwand     |
| ▪ Transporte (begleitet und unbegleitet)                                   | nach Aufwand     |
| ▪ Reparatur von Infrastruktur/Mobiliar                                     | nach Aufwand     |
| ▪ Toiletten-Artikel  | nach Aufwand     |

### 2 Abwesenheit / Austritt

Verzichtet ein Tagesgast auf die vereinbarten Dienstleistungen der Tagesbetreuung, müssen diese mindestens 24 Stunden vorher bei der zuständigen Pflegeabteilung abgemeldet werden. Bei rechtzeitiger Abmeldung fallen keine Kosten an. Bei kurzfristiger Absage (weniger als 24 Stunden) werden die Grundtaxen Tagesbetreuung verrechnet.

### 3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist 10 Tage nach Erhalt fällig.

### 4 Inkraftsetzung

Die vorliegende Taxordnung wurde durch die Betriebskommission des Seniorenzentrums Brunnenhof festgelegt und durch den Gemeinderat per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die Taxordnung ist gültig bis Widerruf.

Vom Gemeinderat in der Sitzung vom 15. November 2018 genehmigt (GRB 450-F7.3).